

Aktenzeichen:  
8 O 16/23



## Landgericht Tübingen

### Beschluss

In dem Verfahren

████████████████████  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: [www.recht.help](http://www.recht.help)  
Rechtsanwälte **Skradde Rechtsanwälte**, Zollstockgürtel 67, 50969 Köln, Gz.: 130/23-SN

gegen

**Google Ireland Limited**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland  
- Antragsgegnerin -

wegen Wiederherstellung eines Google-Kontos | sog. „Overblocking“

hat das Landgericht Tübingen - 8. Zivilkammer - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. ██████ als Einzelrichterin am 02.02.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird einstweilen verpflichtet, dem Antragsteller zu ermöglichen, die zu seinem Google-Konto mit der E-Mail-Adresse ████████████████████ bei der Antragsgegnerin hinterlegten Daten, auf die er seit Sperre und Deaktivierung jenes Kontos seit dem 02. Januar 2023 nicht mehr zugreifen kann, herunterzuladen und ihm hierbei insbesondere den Zugriff auf die dort hinterlegten E-Mails, Kontakte, Termine, Dokumente, Fotos und Videos zu ermöglichen.
2. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 1/4 und die Antragsgegnerin zu 3/4.
4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 01.02.2023  
eidesstattliche Versicherung d. des Antragstellers vom 01.02.2023

## Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 01.02.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

www.recht.help

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und im Hinblick auf den Hilfsantrag Ziff. 2 auch begründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Tübingen folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Anhaltspunkte für eine berufliche/gewerbliche Nutzung durch den Kläger sind nicht ersichtlich. Wegen des Streitwerts von über 5.000 € ist das Landgericht auch sachlich zuständig.

2. Der Antrag ist nur begründet, soweit der Antragsteller die Herausgabe der Daten im Wege des Downloads verlangt.

a) Unbegründet ist der Hauptantrag, der auf die Zurverfügungstellung des gesperrten Kontos gerichtet ist. Zwar hat der Antragsteller insofern einen (vertraglichen) Verfügungsanspruch durch Vorlage seiner eidesstattlichen Versicherung vom 1.2.2023 glaubhaft gemacht, weil die Sperrung des Kontos ohne Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen seitens des Antragstellers und zudem (anders als vom BGH in seiner Entscheidung BGH NJW 2021, 3179 für die Sperrung von Konten in sozialen Netzwerken aufgrund von Hassrede vorgegeben) ohne vorherige Information über die beabsichtigte Sperrung seines Nutzerkontos unter Mitteilung des Grundes dafür erfolgt ist. Selbst im Nachhinein ist seitens der Antragsgegnerin trotz entsprechender Nachfrage des Antragstellers keine Auskunft über das die Sperrung konkret auslösende Verhalten erteilt worden, sondern

schlicht ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, z.B. Spamming, in den Raum gestellt und eine detailliertere Auskunft über die Gründe der Sperrung abgelehnt worden.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger mit der einstweiligen Wiederherstellung des Kontos eine Leistungsverfügung und damit eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, setzt das Bestehen eines Verfügungsgrunds allerdings eine Interessenabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen beider Seiten voraus. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Antragsteller ausweislich der dem Antrag beigefügten Unterlagen (aufgrund der unberechtigten Sperrung) nicht beabsichtigt, das Google-Konto weiterhin zu nutzen, sondern unter Mitnahme von Daten auf Produkte eines Wettbewerbers umzusteigen. Eine dringende Angewiesenheit auf die sofortige uneingeschränkte Wiederherstellung und Nutzbarkeit des Kontos ist insofern nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

b) Begründet ist aber der Hilfsantrag zu 2.

aa) Der Verfügungsanspruch folgt insofern aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB wegen unberechtigter Verweigerung jeglichen Zugriffs auf die bei der Antragsgegnerin gespeicherten Daten durch diese entgegen der vertraglichen Verpflichtung.

bb) Insofern liegt ein Verfügungsgrund auch für die begehrte Leistungsverfügung vor. Denn der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, auf die sofortige Zurverfügungstellung der Daten zum Download im Sinne eines Take-out dringend angewiesen zu sein. Zum einen würde die Verwirklichung seiner Rechte vereitelt, wenn es mangels einstweiliger Verfügung zu einer Löschung der gespeicherten Daten käme. Dass diese Gefahr tatsächlich besteht, ist nicht fernliegend, zumal die Antragsgegnerin an der Erhaltung nach der Sperrung des Kontos und der seitens des Antragstellers erklärten Absicht, zu einem Konkurrenten zu wechseln, kein Interesse mehr hat. Darüber hinaus ist der Antragssteller nach seinem Vortrag auch zur Erstattung einer Steuererklärung, zum Beantworten von Korrespondenz mit Vertragspartnern, um auf von ihm geschlossene Verträge und Kalendereinträge Zugriff zu haben etc. auf die sofortige Verfügbarkeit der Daten angewiesen. Ein Interesse der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die Daten vorzuenthalten besteht demgegenüber nicht, zumal der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, nicht gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen zu haben.

cc) Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund sind durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung vom 1.2.2023 und Vorlage der vergeblichen E-Mail-Korrespondenz mit Mitarbeitern der Antragsgegnerin ausreichend glaubhaft gemacht.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist der Erlass der einstweiligen Verfügung im tenorierten Umfang zur Sicherung der Rechte des Antragstellers angemessen.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Da der Antragsteller eine fortdauernde Nutzung des Kontos ohnehin nicht beabsichtigt, ist der Mehrwert des zurückgewiesenen Hauptantrags gegenüber dem Hilfsantrag überschaubar und wird vom Gericht mit 1/4 bewertet.

Eine Addition der Streitwerte der gestellten Anträge erscheint insofern nicht angebracht, als die Hilfsanträge jeweils ein Minus gegenüber dem Hauptantrag ohne eigenständigen Wert darstellen. Der Streitwert war insofern entsprechend den Angaben des Klägers zum Hauptantrag auf 10.000 € festzusetzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. [REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

www.recht.help  
**RECHT • HELP**  
www.recht.help